Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin, PF 011003 Nr. 9-11 25. August 1994 2 F 11042 F/Postvertriebsstück Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz vom 20. März 1994 über die Aufhebung der Verträge betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	70
Kirchengesetz vom 29. Januar 1994 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1994	70
Kirchengesetz vom 20. März 1994 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 29. Januar 1994 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1994	72
Gesamtvertrag betreffend das Vervielfältigen/Fotokopieren von Noten und Liedern	72
Vokationsordnung	75
Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 1994	77
Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 16. Juni 1994 über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen	77
Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene	79
Rahmenordnung für den Dienst des Küsters	
Ordnung zur verwaltungseigenen Prüfung als Friedhofsgärtner in der Fassung des Oberkirchenratsbeschlusses vom 17. Mai 1994	83
Bekanntmachung des Oberkirchenrates über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die verwaltungseigene Prüfung als Friedhofsgärtner	85
Weiterbildung von Friedhofsmitarbeitern	85
Kammer für Stellenplanung und Strukturfragen	85
Glockensachverständiger	85
Jahresprogramm 1995 des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach	
Strukturveränderungen	88
Stellenausschreibungen	88
Personalien	90
Bekanntgabe des Ergebnisses der verwaltungseigenen Prüfung als Friedhofsgärtner	92
Rekanntmachung	92

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM

Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

141.01/12

Kirchengesetz vom 20. März 1994 über die Aufhebung der Verträge betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz vom 16. November 1980 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABIS. 81) und das Kirchengesetz vom 19. März 1989 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 (KABIS. 65) durch Rechtsverordnung aufzuheben.

§ 2

Durch Rechtsverordnung ist die Abwicklung des Vertrages über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Vertrages über die Zuordnung der

Kirchgemeinde Lassahn (Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg) zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu regeln.

§ 3

Der Synode ist auf einer der nächsten Tagungen zu berichten.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft,

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 2. Mai 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Stier Landesbischof

670.02 (94)/12

Kirchengesetz vom 29. Januar 1994 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1994

§ 1

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1994 wird gemäß Anlage¹ in Einnahme und Ausgabe mit jeweils 80 549 514 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Ev.- Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25.Oktober 1987 (KABI S. 90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für

¹ Auf den Abdruck der Anlage wird verzichtet.

das Rechnungsjahr 1994 voll aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betreffenden am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats angestellt worden sind oder werden.

(2) Die Aufbringung von Besoldungsanteilen nach § 3 des Finanzierungsgesetzes entfällt für das Rechnungsjahr 1994.

§ 3

Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 7,5 v.H. des Gesamtaufkommens des Vorjahres an Kirchensteuern in der Landeskirche. Die einzelne Kirchgemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnisihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindeglieder-

zahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABI 1991 S. 3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt.

§ 4

- (1) Die örtlichen Bauhaushalte erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Vermögenshaushalten verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen-und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.
- (2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen örtlichen Bauhaushalte 20 v.H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.
 (3) Die Zuweisungen für die Pfarrhäuser betragen insgesamt 60 v.H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen örtlichen Bauhaushalte nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestenseine freie Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.
- (4) Die verbleibenden 20 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchgemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.
- (5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 10 v.H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 5

- (1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an den der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 4 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen nicht mehr als 2 Millionen DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.
- (2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchgemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 10 Millionen DM im Rechnungsjahr.
- (3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchgemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 5 Millionen DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.
- (5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen

1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

- 1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
- 2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABI S. 90 ff.), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1994 nicht anzuwenden.

§ 7

- (1) Für das Rechnungsjahr 1994 ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, in dem eine Erhöhung der Kirchensteueranteile für die Kirchgemeinden auf 15 v.H. vorzusehen ist.
- (2) Treten im Laufe des Rechnungsjahres 1994 Abweichungen von mehr als 25 v.H. des Gesamtvolumens der Haushaltsansätze für Ausgaben ein, so ist der Landessynode ein weiterer Nachtragshaushaltsplan vorzulegen.

§ 8

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1995 nicht vor dem 1. Januar 1995 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaußehiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1994 zu leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Schwerin, den 1. Februar 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Stier Landesbischof 670.02 (94)/12-1

Kirchengesetz vom 20. März 1994 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 29. Januar 1994 über den Haushaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1994

§ 1

Das Kirchengesetz vom 29. Januar 1994 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1994 wird gemäß Anlage¹ in Einnahme und Ausgabe mit jeweils 89 817 514 DM festgesetzt."

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 15% des Gesamtaufkommens des Vorjahres an Kirchensteuern in der Landeskirche."

3. In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"Zuweisungen aus Staatsleistungen werden nur gewährt, wenn

¹ Auf den Abdruck der Anlage wird verzichtet.

die Gesamtfinanzierung des betreffenden Bauvorhabens zuvor durch eine mindestens hälftige Finanzierung aus anderen Mitteln sichergestellt ist."

§ 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes wird durch die Kirchenleitung festgesetzt².

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 20. März 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Stier

Landesbischof

251.00/124

Gesamtvertrag betreffend das Vervielfältigen/Fotokopieren von Noten und Liedern

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den neuen Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Juni 1994, betreffend das Vervielfältigen bzw. Fotokopieren von Noten und Liedern bekannt. Gleichzeitig wird das zu diesem Gesamtvertrag erarbeitete Merkblatt der EKD veröffentlicht.

Vertrag und Merkblatt treten an die Stelle des Vertrages vom 20. Juni 1990 (KABI 1991 S. 137 ff.).

Der Oberkirchenrat weist ausdrücklich darauf hin, daß die im Vertrag ausgehandelten und im Merkblatt erläuterten Bestimmungen im Eigeninteresse aller Kirchgemeinden und ihrer Mitarbeiter genau eingehalten werden müssen. Nicht zugelassene Vervielfältigungen können hohe finanzielle Strafen nach sich ziehen.

Die Bezieher des Amtsblattes werden gebeten, allen Mitarbeitern in ihrer Kirchgemeinde die Bestimmungen des Gesamtvertrages und das Merkblatt zum Gesamtvertrag zugänglich zu machen.

Schwerin, den 17. Juni 1994

Der Oberkirchenrat Rausch GESAMTVERTRAG

zwischen

der VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34117 Kassel,

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär - nachstehend als VG bezeichnet -

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes - nachstehend als EKD bezeichnet -

§ 1 Rechtseinräumung

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottes-

² Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 1994 das Inkrafttreten auf den 4. Juni 1994 fetgesetzt.

dienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.

- 2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
- 3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
- 4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
- 5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singender Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung ist keine öffentliche Werk-Wiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer l) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
- 6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken jeLied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigteneingeholt werden.

§ 2 Rechtsübertragung

- 1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedleirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.
- 2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungennur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne von § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3 Vergütung

- 1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst für das Jahr 1994 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 233.000,00 und für die folgenden Jahre eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 243.000,00 jeweils zum 30.6. zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.
- 2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalbetrag in Höhe von DM 243.000,00 weiter gezahlt.

§ 4 Freistellung

- 1. In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach §2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
- 2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Absatz 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5 Information

- 1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Ex. sind der VG mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückwahl, Autor und Verlag zu melden.
- 2. Die EKD hat der VG mit Abschluß des Vertrages vom 20.6. 1990ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
- 3. Die EKD wird 1997 für die Dauer eines Kirchenjahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4% aller durchdiesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1.1.1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils 2 Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 1. Juni 1994 VG MUSIKEDITION	Hannover, den 18. 5. 94 EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND
gez. Prof. Dr. ChrH. Mahling	gez. Klaus Engelhardt
Präsident	Ratsvorsitzender
gez. Wolfgang Matthei	Siegel
Generalsekretär	EKD

Merkblatt (Fassung vom 6. Juni 1994)

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 1. Juni 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texten und Noten)

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages wurde möglichst allgemeinverständlich abgefaßt. Die Lektüre des Vertrages ist Lesern und Benutzern damit leicht gemacht. Sie wird dringend empfohlen. Im folgenden werden erläuternde und ergänzende Hinweise zu den wichtigsten Punkten des Vertrages gegeben.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

- 1. Art und Umfang des Vervielfältigungs- und Fotokopierrechts
- 1.1 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen. Grundgedanke der Neuregelung ist es, für den Gemeindegesang Erleichterungen zu schaffen, gerade auch bei besonderen Anlässen wie etwa Gottesdiensten an Feiertagen mit hohen Besucherzahlen oder bei Jugendgottesdiensten, und deshalb Kopien, die für solche Zwecke und Gelegenheiten angefertigt werden, pauschal zu gestatten und abzugelten.
- In dem Vertrag wurde der Inhalt der Gestattung in möglichst präziser Eingrenzung wie folgt festgelegt: "Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen."
- 1.2 Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Evangelischen Gesangbuch oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottes dienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang. Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, daß die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in

ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Kirchengemeinden usw. erworben werden müßten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten. 1.3 Wesentlich ist, daß jeweils nur einzelne Liedtexte vervielfältigt werden dürfen. Die Herstellung von Sammelheften und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt. 1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte

1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder aufein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben, wie es gerade bei Gottesdiensten zu kirchlichen Festen häufig geschieht. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden. Sammelhefte oder dergleichen dürfen aus diesen Exemplaren jedoch nicht angefertigt werden (siehe 1.3).

1.5 Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen Wendestellen-Kopien hergestellt werden.

- 2. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien
- 2.1 Die in der vorstehenden Ziffer 1. näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste, wobei den Gottesdiensten andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern, gleichstehen, wenn und soweit sie »gottesdienstähnlicher« Art sind. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter, entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.
- 2.2 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen Wendestellen.
- 2.3 Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu die vorherige Einwilligung des jeweiligen Verlages oder, wenn diesernicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.
- 3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien
- 3.1 Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen. Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d.h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

- 3.2 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).
- 3.3 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt. 3.4 Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Fotokopien je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel, oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden.

4. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten

- 4.1 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden, und zwar 1997. Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich zu gegebener Zeit mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.
- 4.2 Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG Musikedition, Kassel, mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, zu melden.

G.-Nr. 233.15/294

Die gemeinsame Vokationsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurde von der Kirchenleitung am 5. März 1994 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 15. März 1994 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

5. Ansprüche von Dritten

- 5.1 Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.
- 5.2 Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen (§ 4 des Gesamtvertrages).

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:
»Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichte aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.«

Die vom Oberkirchenrat am 5. März 1994 beschlossenen Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. April 1994 in Kraft. Beide Texte werden nachstehend veröffentlicht.

Schwerin, 26.4.1994

Der Oberkirchenrat Dr. Schwerin

Vokationsordnung

§ 1

- (1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 7'Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirchen erteilt.
- (2) Die Vokation zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes ist ein Ausdruck der Mitverantwortung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht für den evangelischen Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Mit der Vokation übernehmen Religionslehrer die Verpflichtung, evangelischen Religionsunterricht in Übereinstim-

mung mit den Grundsätzen der Landeskirchen zu erteilen.¹ Die Landeskirchen sagen mit der Vokation den Religionslehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung für die verantwortliche Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(4) Über die Vokation wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 2

(1) Die Vokation erfolgt durch die Landeskirchen. Sie setzt die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion voraus.

¹ Vgl. Rahmenkonzept für das Fach Evangelische Religion in Mecklenburg-Vorpommern (Anlage zur Vereinbarung der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs "zum Verständnis, zur Einrichtung und zur Begleitung des 'ordentlichen Lehrfaches' Religion" vom 12. März 1992.)

- (2) Die Vokation kann erfolgen:
- a) nach der Zweiten Staatssprüfung für das Fach Evangelische Religion,
- b) nach Prüfungen, die im Ergebnis von staatlichen oder kirchlichen Aus- und Weiterbildungen für das Fach Evangelische Religion erfolgreich abgelegt wurden und der Zweiten Staatsprüfung entsprechen,
- c) in begründeten Ausnahmefällen.

§ 3

- (1) Die Vokation erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Antragsteller muß einer Gliedkircheder Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
- (3) Besteht keine Zugehörigkeit gemäß Absatz 2 jedoch die Zugehörigkeit zu einer weiteren Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Vokation erteilt werden.

§ 4

Die Landeskirchen bestätigen in der Regel die Vokation durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

- (1) Der Vokation kann auf Antrag eine befristete vorläufige Beauftragung der Landeskirchen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht vorausgehen.
- (2) Die vorläufige Beauftragung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes erfolgt schriftlich.

§ 6

- (1) Die Vokation wird durch Entscheidung der zuständigen Landeskirche widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die zu ihrer Versagung geführt hätten.
- (2) Die Vokation wird durch Feststellung der zuständigen Landeskirche unwirksam, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 oder des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 nicht mehr gegeben sind oder wenn der Inhaber der Vokationsurkunde gegenüber der zuständigen Landeskirche erklärt, daß er keinen Religionsunterricht mehr erteilen wird.

§ 7

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und der weiblichen Form.

\$8

- (1) Die Landeskirchen erlassen zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1994 in Kraft. Sie wird nach fünf Jahren überprüft.

Schwerin, den 5. März 1994 Greifswald, den 5. März 1994

Die Kirchenleitung

Die Kirchenleitung

Stier Landesbischof Berger Bischof

Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Vokationsordnungder Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) vom 5. März 1994

Aufgrund der Vokationsordnung vom 5. März 1994 hat der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

- 1. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgsbietet Vokationstagungen zur Vorbereitung der Vokation an.
- 2. Vor der Teilnahme an einer Vokationstagung beantragt der Lehrer nach §§ 3 und 4 der Vokationsordnung die Vokation zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts.
- 3. Der Antrag enthält die Versicherung, daß der Lehrer den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche erteilt und auf die Rechte zur Unterrichtserteilung verzichten wird, wenn er den Unterricht in dieser kirchlichen Bindung nicht mehr verantworten kann.

- 4. Eine vorläufige Beauftragung wird in der Regel für das Fach evangelische Religion im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag erteilt. Die Befristung für eine vorläufige Beauftragung soll fünf Jahre nicht überschreiten.
- 5. Die vorläufige Beauftragung und die Vokation werden ungültig, wenn der Lehrer aus der evangelischen Kirche austritt.
- 6. Der Oberkirchenrat kann die Vokation einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen.
- 7. Wird mit der Antragstellung die Mitgliedschaft in einer anderen der ACK zugehörenden Kirche nachgewiesen, kann die Vokation erteilt werden. In diesem Falle ist schriftlich zu versichern, daß die Vokationsordnung und die Ausführungsbestimmungen der Landeskirchen anerkannt und Religionsunter-richt nach den Grundsätzen der Landeskirchen erteilt, sowie auf werbende Behandlung von Sonderlehren verzichtet wird.
- 8. Der Antrag auf vorläufige Beauftragung und auf Erteilungder

Vokation ist beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu stellen. Ihm sind die erforderlichen Unterlagen¹ beizufügen. Über die Vokation entscheidet der Oberkirchenrat. Die vorläufige Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Dezernenten. Dieser informiert die zuständige Kirchgemeinde und erbittet ein Votum.

- 9. Die Entscheidung wird wirksam, sobald sie dem Lehrer schriftlich mitgeteilt worden ist, im Falle der Vokation mit dem in der Urkunde bezeichneten Zeitpunkt, frühestens mit der Aushändigung.
- 10. Personenbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.

- 11. Will der Oberkirchenrat die vorläufige Beauftragung oder die Vokation widerrufen, zurücknehmen oder deren Unwirksamkeit feststellen, so ist der Lehrer zuvor zu hören. Die Entscheidung ist dem Lehrer schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung sowie über deren Begründung zu informieren. Gegen diese Entscheidung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
- 12. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. April 1994 in Kraft.

Schwerin, den 5. März 1994

Der Oberleirchenrat Dr. Schwerin

¹z.B. Unterrichtserlaubnis im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

G. Nr. 460.01/133-1

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 1994

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 16. Juni 1994 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG) vom 17. März 1991 (KABI 1991 S. 48) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird.

Der Oberkirchenrat Rausch

Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 16. Juni 1994 über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter, die an Bildschirmgeräten tätig sind (Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern für digitale Daten und Textverarbeitung. Als Bildschirmgeräte im Sinne dieser Ordnung gelten auch Mikrofilmlesegeräte und Schreibmaschinen mit Displayanzeige.

- (2) Nicht zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Arbeitsrechtlichen Regelung gehören Fernsehgeräte, Monitore und digitale Anzeigegeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, essei denn, sie werden in bestimmendem Maße für die digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.
- (3) Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen die Tätigkeiten, die mit und an Bildschirmgeräten zu erledigen sind, bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Mitarbeiter sind. Dies ist der Fall, wenn die Mitarbeiter mit durchschnittlich mindestens der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit an diesen Geräten eingesetzt werden. Bildschirmarbeiten sind alle Tätigkeiten, die fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage voraussetzen.
- (4) Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Tätigkeiten mit und an Bildschirmgeräten nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Mitarbeiter sind.
- (5) Mischarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an denen sowohl Tätigkeiten mit und an Bildschirmgeräten als auch andere Tätigkeiten zu erledigen sind.

Protokollnotiz zu § 2:

Zu den Bildschirmgeräten im Sinne des § 2 gehören auch textverarbeitende Systeme. Ein textverarbeitendes System ist ein Bürogerät oder eine Büroanlage für die Ein- und Ausgabe und die Textverarbeitung mit mindestens folgenden Einrichtungen:

- Eingabeeinrichtung,
- Einrichtung, die mit Hilfe von Programmen die Textverarbeitung durchführen kann,
- Textträger zur Speicherung von Texten,
- Ausgabeeinrichtung.

Ein textverarbeitendes System im vorstehenden Sinne erfordert mindestens einen Halbseitenbildschirm (ca. 20-24 Zeilen).

§ 3 Ausstattung und Gestaltung der Bikdschirmarbeitsplätze

- (1) Bildschirmarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen. Auf diese Arbeitsplätze sind die "Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich (GUV 17.8)", herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V., BAGUV, anzuwenden.
- (3) Die Einhaltung der "Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich" ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, ersatzweise durch den Sicherheitsbeauftragten, zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Mitarbeitervertretung mitzuteilen.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Vor der Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung, ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Veranlassung des Arbeitgebers der ärztlichen Untersuchung der Augen zu unterziehen.
- (2) Eine erneute Untersuchung der Augen ist aus gegebenem Anlaß, ansonsten nach fünf Jahren, nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach drei Jahren seit der letzten Untersuchung wahrzunehmen.
- (3) Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch einen dazu ermächtigten Arzt vorgenommen.
- (4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von solchen Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung nur für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden. Als notwendige Kosten gelten die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse für derartige Sehhilfen jeweils tragen würde.

§ 5 Einweisung und Einarbeitung

(1) Vor dem erstmaligen Einsatz auf Bildschirmarbeitsplätzen sind die Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend über ihre Aufgabe, die Arbeitsmethode und die Handhabung der Geräte theoretisch und praktisch zu unterrichten. Den Mitarbeitern ist für die Einarbeitung ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Unterrichtung und die Einarbeitung sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Finden sie ausnahmsweise außerhalb der Arbeitszeit statt, sind sie auf die Arbeitszeit anzurechnen. Etwaige Kosten trägt der Arbeitgeber.

§ 6 Schutzvorschriften

(1) Der geplante erstmalige Einsatz auf einem Bildschirmar-

- beitsplatz bedarf der Zustimmung des Mitarbeiters, wenn dieser das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Zustimmung kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Arbeitsaufnahme schriftlich widerrufen werden. Nach erfolgtem Widerruf darf der Mitarbeiter für die Dauer von drei Monaten auf dem Bildschirmarbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.
- (2) Die Umstellung der Tätigkeit eines Mitarbeiters auf eine Tätigkeit an einem Gerät der Informations- und Kommunikationstechnik soll so vorgenommen werden, daß die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Kann ein Mitarbeiter aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Abs. 2 nicht auf einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung oder aufgrund eines Widerrufs nach Abs. 1 Satz 2 nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, ist er auf einen möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz zu geben. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind durchzuführen.
- (4) Werdende Mütter sollen auf ihren Wunsch von der Bildschirmarbeit befreit werden. Sie dürfen an Bildschirmgeräten nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis eine Gesundheitsgefährdung besteht. Nach Beendigung der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz oder nach Ablauf des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sollen sie die Möglichkeit erhalten, auf einen vergleichbaren Bidlschirmarbeitsplatz zurückzukehren.

Protokollnotiz zu Absatz 3;

Der Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und der Mitarbeiter in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang nicht vollbeschäftigt bleibt.

§ 7 Arbeitsunterbrechung

- (1) Einem Mitarbeiter auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist jeweils nach 50minütiger Tätigkeit, die einen fast andauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von 10 Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 erfüllen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der alltäglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden.
- (2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend, sofern die Tätigkeit am Bildschirm im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 über eine fortlaufende Zeit von wenigstens zwei Stunden auszuüben ist

§ 9 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel, die den Anforderungen

des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Umrüstung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchzuführen, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden. Wird fest gestellt, daß Mängel eines Bildschirmgerätes zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, darf das Gerät nicht mehr genutzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Der Vorsitzende Tredup

360.00/92

Der Oberkirchenrat hat die nachstehende "Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene" erlassen, die zum 1. Juni 1994 in Kraft tritt.

Zum gleichen Datum tritt die Ordnung des "Landeskirchlichen

Werkes für Weltmission und Ökumene" vom 7. Juli 1966 (KABI 1966 S. 44/45) außer Kraft.

Schwerin, den 17. Mai 1994

Der Oberkirchenrat Flade

Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Teil der weltweiten Ökumenischen Gemeinschaft. In ihr nimmt sie die Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrags, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen, wahr. Um diesen Auftrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kirchen und anderen Werken angemessen auszuführen, ist das Landeskirchliche Werk für Mission und Ökumene im Sinne des Kirchengesetzes vom 24.10.1976 über die Landeskirchlichen Werke (KABI 1976 S. 59, 60) eingerichtet (im folgenden "Werk" genannt).

§ 1

Das Werk sammelt in der Landeskirche alle Kräfte, die sich der Förderung der missionarischen und ökumenischen Arbeit verpflichtet wissen. Es führt die auf diesem Gebiet bereits bestehenden Kreise und Arbeitsgruppen zusammen.

Das Werk fördert den theologischen Austausch in Fragen von Mission und Entwicklung und hält das Bewußtsein für ökumenisch-missionarische Verantwortung in Zeugnis und Dienst wach. Das Werk fördert in der Landeskirche die Vorbereitung ökumenischer Weltkonferenzen und bemüht sich um die Rezeption wichtiger ökumenischer Texte.

Das Werk unterstützt und vermittelt ökumenische Partnerschaften der Landeskirche, von Kirchenkreisen und Kirchgemeinden. Es achtet darauf, daß diese Partnerschaften koordiniert und begleitet werden.

§ 2

Im Benehmen mit dem Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e.V. und der Missionarisch-Ökumenischen Konferenz beruft die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates einen Lan-

despastor für Mission und Ökumene, der zugleich Geschäftsführer des Werkes ist. Die Dienstzeit des Landespastors beträgt 8 Jahre. In enger Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat führter die laufenden Geschäfte des Werkes. Über seine Arbeit legt er jährlich der Missionarisch-Ökumenischen Konferenz und dem Oberkirchenrat einen Bericht vor.

§ 3

Die Missionarisch-Ökumenische Konferenz ist das Arbeitsgremium des Werkes. Sie soll die dem Werk gestellten Aufgaben beraten und nach Wegen suchen, das Anliegen von Mission und Ökumene in allen Arbeitszweigen der Landeskirche zu fördern.

§ 4

(1) Der Landespastor für Mission und Ökumene leitet die Konferenz als Vorsitzender.

Ihr gehören weiter an:

- 1. ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrates,
- das von der Landeskirche in den Missionsausschuß des Ev-Luth. Missionswerkes Leipzig e.V. entsandte stimmberechtigte Mitglied,
- 3. ein Vertreter des Konventes der Landessuperintendenten,
- 4. ein Vertreter jedes Kirchenkreises, der mit missionarischökumenischer Arbeit vertraut ist.
- 5. ein Vertreter des Amtes für Gemeindedienst.
- 6. ein Vertreter des Landesjugendpfarramtes,
- 7. ein Vertreter des Konventes der Kreiskatecheten,
- 8. ein Vertreter der Landessynode,
- 9. ein Vertreter des Ev.-Luth. Missionswerkes Leipzig e.V., 10. ein Vertreter derentwicklungsbezogenen Bildungsarbeit des Lutherischen Weltdienstes,
- 11. weitere Vertreter aus der Landeskirche, die sich in der missionarisch-ökumenischen Arbeit engagieren.

- (2) Die in Absatz 1 in Nr. 11 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag des Geschäftsausschusses von der Konferenz für 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Geschäftsausschuß kann zur Konferenz Beobachter und Gäste einladen, die nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Mitglieder, die in den Ruhestand treten, scheiden aus der Konferenz aus, werden aber weiter zu den Sitzungen als Gäste eingeladen.
- (5) Die Konferenz wählt ausihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Die Konferenz tritt mindestens jährlich zu Sitzungen zusammen. Der Landespastor, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein.

§ 6

Die Konferenz kann bei Bedarf zur Erledigung der Arbeit Arbeitsgruppen bilden, deren Beratungsergebnisse in die nächste Konferenz einfließen.

§ 7

Aus der Mitte der Konferenz ist ein Schriftführer zu wählen, der bei den Sitzungen das Protokoll führt. Es ist von ihm und dem Landespastor zu unterschreiben. Bei der folgenden Sitzung ist es der Konferenz zur Genehmigung vorzulegen.

8 8

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

- (1) Die Konferenz bildet einen Geschäftsausschuß, der sich wie folgt zusammensetzt:
- der Landespastor für Mission und Ökumene als Vorsitzender,
 das von der Landeskirche in den Missionsausschuß
- des Ev.-Luth. Missionswerkes Leipzig e.V. entsandte stimmberechtigte Mitglied (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 2).
- 3. weitere 4 stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz, worunter nach Möglichkeit zwei Laien sind.
- Die unter 3. genannten werden alle 4 Jahre von der Konferenz neu bestimmt.
- (2) Das theologische Mitglied des Oberkirchenrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 nimmt an den Sitzungen des Geschäftsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 10

Der Geschäftsausschuß tritt auf Einladung des Landespastors Anfang des Jahres und nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Der Geschäftsausschuß bespricht den Bericht des Landespastors, führt die von der Konferenz gefaßten Beschlüsse durch, berät den Landespastor in seiner Tätigkeit und bereitet die Sitzungen der Konferenz vor.

§ 12

- (1) Aus den Mitgliedern des Geschäftsausschusses ist der Kassenführer zu bestellen. Er führt die laufende Rechnung des Werkes und fertigt die Jahresrechnung an. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und ist danach dem Geschäftsausschuß vorzulegen. Dieser legt sie nach Beratung der Konferenz vor, die über die Entlastung des Kassenführers beschließt.
- (2) Der Geschäftsausschuß stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Konferenz zur Genehmigung vor.

§ 13

Als Mittel stehen dem Werk Spenden sowie Zuschüsse der Landeskirche aus Kollekten und Haushaltmitteln zur Verfügung. Die Mittel dürfen nur für Zweckedes Werkes nach seiner Ordnung verwendet werden.

§ 14

Das Werk wird vertreten durch den Landespastor für Mission und Ökumene und durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Konferenz. Für die Rechtswirksamkeit der Vertretung sind beide Unterschriften erforderlich, ersatzweise die Unterschrift des Landespastors und eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsausschusses.

§ 15

Die Mitglieder der Konferenz sind - mit Ausnahme des Landespastors - ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Reisekosten werden den Teilnehmern nach den in der Landeskirche üblichen Sätze vergütet.

§ 16

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

447.01/14

Der Oberkirchenrat hat eine Rahmenordnung für den Dienst des Küsters erlassen und eine Musterdienstanweisung für Küster erstellt, die nachfolgend veröffentlicht werden. Sowohl die Rahmenordung als auch die Musterdienstanweisung sind gemeinsam mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Küster und Küsterinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erarbeitet worden.

Schwerin, den 15. März 1994

Der Oberkirchenrat Flade

Rahmenordnung für den Dienst des Küsters

§ 1 Stellung und Aufgaben des Küsters

- (1) Der Küster übt ein kirchliches Amt aus. Er dient und hilft der Verkündigung insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchgemeinde und ist für die ihm anvertrauten kirchlichen Gebäude verantwortlich.
- (2) Sein gesamtes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die er als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen hat.
- (3) Er wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in sein Amt eingeführt.

§ 2 Dienstverhältnis

Für das Dienstverhältnis des Küsters gelten die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 2. November 1991 (KABI 1992 S.9) inder jeweiligen Fassung und die Arbeitsrechtliche Regelung für den Dienst der ne-benberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mit-arbeiter vom 28. Juni 1993 (KABI 1993 S. 134) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Dienstanweisung

Die Aufgaben des Küsters sollen im einzelnen vom Anstellungsträger in einer schriftlichen Dienstanweisung festgelegt werden,

§ 4 Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft

- (1) Die Arbeitszeit beträgt bei Vollbeschäftigung 40 Stunden. Hinzu kommt eine angemessene Zeit für Arbeitsbereitschaft (siehe § 15 KAVO).
- (2) Bei der Festsetzung der im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigten hauptberuflichen oder nebenberuflichen Küster ist entsprechend zu verfahren.

§ 5 Besondere Dienste

(1) Die Mitwirkung des Küsters bei Veranstaltungen, die nicht zu seinem Aufgabenbereich gehören, ist durch den Anstellungsträger zu vergüten, sofern die für diese Arbeitsleistung erforderliche Arbeitszeit über den im § 4 genannten zeitlichen Rahmen hinausgeht.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen ist rechtzeitig zwischen der Kirchgemeinde, dem Veranstalter und dem Küster abzustimmen.

§ 6 Sonntagsdienst

- (1) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist dem Küster ein schriftlich zu vereinbarender Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.
- (2) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten. Dieses Wochenende wird als dienstfreier Werktag gerechnet (siehe § 15 KAVO). In diesem Fall entfällt der arbeitsfreie Tag nach Absatz 1.

§ 7 Urlaub

Der Küster hat seinen Urlaub so einzurichten, daß dieser nicht auf die kirchlichen Feiertage fällt. Unabhängig von der Urlaubsplanung zu Beginn des Urlaubsjahres ist der Urlaub rechtzeitig, spätestens einen Monat vor seinem Beginn, zu beantragen.

§ 8 Dienstkleidung und Wohnung

- (1) Vom Küster wird erwartet, daß er eine der Würde des Gottesdienstes und der anderen Amtshandlungen angemessene Kleidung trägt.
- (2) Wird das Tragen einer besonderen Dienstkleidung während des Küsterdienstes angeordnet, wird sie von der Kirchgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kirchgemeinde soll bestrebt sein, dem Küster eine Wohnung in der Nähe der Kirche zu stellen oder zu besorgen.

§ 9 Aus- und Fortbildung, Rüstzeiten

- (1) Bietet die Landeskirche Lehrgänge für hauptberufliche Küster an, ist der Küster verpflichtet, im vorgesehenen Umfang an diesen Lehrgängen teilzunehmen. Über die Teilnahme erhält der Küster eine Bescheinigung.
- (2) Der Küster soll an berufsbezogenen Rüstzeiten der Landeskirche teilnehmen.

(3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz 1 ist Dienstbefreiung im notwendigen Umfang und unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz 2 gilt dies sinngemäß bis zu einem Umfang von 14 Kalendertagen innerhalb von 2 Jahren.

§ 10 Vertretung

Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung des Küsters, insbesondere infolge Krankheit sowie bei Arbeitsbefreiung nach § 9, hat die Kirchgemeinde für die Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Musterdienstanweisung

für Herrn/Frau

Gemäß Ziffer des Arbeitsvertrages vom werden Ihre Dienstpflichten für das Amt des Küsters an der

Kirche in

wie folgt festgelegt:

§ 1 Allgemeines

Der Küster ist dem ... (Leitungsorgan) verantwortlich und an die Weisung des vom ... (Leitungsorgan) dafür Beauftragten gebunden.

§ 2 Aufgaben im Gottesdienst

- (1) Der Küster hat zu einem würdigen Verlauf des Gottesdienstes und der Amtshandlungen beizutragen.
- (2) Der Küster hat die Statistik für die Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl zu führen.

§ 3 Kirchen und sonstige Gebäude

(1) Dem Küster sind die Kirche und folgende sonstige Gebäude einschließlich ihrer Einrichtungen anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, daß sich die Gebäude in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Die Kirche/sonstigen Gebäu-

- (2) Die Bedienung der technischen Anlagen (Läutewerk, Heizung, Lautsprecher, Uhrwerk, Glocken) hat unter Beachtung der Bedienungsanleitungenzuerfolgen. Sind solche An-leitungen nicht vorhanden, so muß der Küster darauf hinwirken, daß der Kirchgemeinderat Bedienungsanleitungen beschafft oder ihn durch einen Fachmann einweisen läßt.
- (3) Die Gebäude und ihre Einrichtungen nach Absatz 1 sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen. Hierzu gehört auch der Räum- und Streudienst. Der Küster ist gehalten, sich notfalls für die Wartung der Geräte bei einem Fachmann Rat zu holen. (4) Alle Gebäude und Einrichtungen sind regelmäßig auf Mängel und aufgetretene oder zu erwartende Schäden zu überprüfen. Soweit diese festgestellt sind undvom Küster nicht selbstän-
- unverzüglich zu melden.
 (5) Unbeschadet von der üblichen Reinigung der kirchlichen Gebäude ist besonders die Kirche mindestens einmal im Jahr mit allen Einrichtungen und Nebenräumen gründlich zu reini-

dig beseitigt werden können, sind sie dem zuständigen Pastor

§ 4 Aufgaben zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche

- (1) Die Kirche ist rechtzeitig zu heizen und zu beleuchten. Die Kircheneingänge und die der Aufsicht des Küsters unterstehenden Wege und Straßenteile müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand sein.
- (2) Die Kirche und besonders der Altar müssen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ordnungsgemäß hergerichtet werden. Dabei sind die landeskirchlichen und örtlichen Traditionen - insbesondere hinsichtlich der Fest- und Feiertage - zu beachten
- (3) Der Küster hat rechtzeitig vor jedem Gottesdienst (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung mit dem zuständigen Pastor die notwendigen Vorbereitungen zu besprechen.
- (4) Alle für die ordnungsgemäße Durchführung von Gottesdiensten (Amtshandlungen) erforderlichen Gegenstände (z.B. Kerzen, Hostien, Wein) müssen stets in ausreichender Menge vorrätig sein und bereitgehalten werden. Bei Abendmahlsfeiern sorgt er -soweit das nicht anderen Personen aufgetragen ist -mit der gebotenen Zurückhaltung für einen geordneten Ablauf der Austeilung.
- (5) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung ist die Kirche zu öffnen; außerdem sind die Altarkerzen anzuzünden.
- (6) Die Glocken sind vor Gottesdiensten (Amtshandlungen) und bei anderen ortsüblichen Anlässen nach dem örtlich geltenden Läuteplan zu läuten.
- (7) Die Paramente sind der kirchlichen Ordnung gemäß aufzulegen. Der Küster hat darauf zu achten, daß sich Bibel, Agende, Lektionar, Abkündigungsbuch und Sakristeibuch an den dafür vorgesehenen Stellen befinden. Ebenso müssen alle während des Gottesdienstes (der Amtshandlung) benötigten

Gegenstände (z.B. Gesangbücher, Kniekissen, Taufnandtuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektenbecken, Klingelbeutel) bereitgestellt werden.

§ 5 Weitere Aufgaben

(1) ... (In diesen Absatz können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten weitere Regelungen über die Mitwirkung des Küsters in der Gemeindearbeit aufgeführt werden.)

, den
(Leitungsorgan)
Von dieser Dienstanweisung habe ich Kenntnis genommen un ein Exemplar erhalten.
, den
(Küster/Küsterin)

762.00/16-16

Ordnung zur verwaltungseigenen Prüfung als Friedhofsgärtner in der Fassung des Oberkirchenratsbeschlusses vom 17. Mai 1994

1. Allgemeines

Die Weiterbildung von Friedhofsmitarbeitern erfolgt mit dem Ziel der Ablegung der verwaltungseigenen Prüfung als Friedhofsgärtner.

Für die Zulassung zur Weiterbildung muß der Mitarbeiter die Zustimmung der Kirchgemeinde, bei der er angestellt ist, nachweisen

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Mitarbeiter nach Leistungen und Fähigkeiten die Voraussetzungen für eine Verwendung als Gärtner und die Einreihung in die entsprechende Lohngruppe der Lohnordnung für kirchliche Arbeiter bzw. in die entsprechende Vergütungsgruppe der Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte erfüllt.

2. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Mitarbeiter zu beantragen. Zur Prüfung können Mitarbeiter zugelassen werden, die mindestens 2 Jahre an der berufsbegleitenden Weiterbildung und den damit verbundenen Fachtagungen und Rüstzeiten für Mitarbeiter auf Friedhöfen der Ev.-Luth. Landeskirche Meck-lenburgs teilgenommen haben.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

3. Prüfungsausschuß

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Friedhofsverwalter kirchlicher Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die Gärtnermeister sind oder die Prüfung nach dieser Ordnung erfolgreich abgelegt haben,
- b) ein in der Arbeitsgruppe Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mitwirkender Theologe,
- c) ein Vertreter des Oberkirchenrates.

Der Vorsitz wechselt von zwei zu zwei Jahren zwischen den Mitgliedern zu a).

Die Nachbenennung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch den Oberkirchenrat.

4. Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Die örtliche Mitarbeitervertretung ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von jeder Prüfung rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann durch ein Mitglied ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen.

5. Prüfung

- 5.1. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Sie beginnt mit dem praktischen Teil. Über die Prüfung ist vom Prüfungsausschuß eine Niederschrift zu fertigen.
- 5.2. Die praktische Prüfung kann umfassen:
- a) Graben bzw. Rigolen einer Fläche, Herstellen des Grob-bzw. Feinplanums,
- b) Pflanzen von handelsüblichen Laub- oder Nadelhölzern sowie Gruppenpflanzen, einschließlich Boden- bzw. Beet vorbereitungs- und Verbesserungsarbeiten,
- c) Düngen,
- d) Einsäen von Gras,
- e) Wegebauarbeiten nach Anweisung, Setzen von Kantensteinen, Legen von Platten,
- f) Einmessen und Ausheben einer Gruft sowie Auslegen der Bolenlage unter Berücksichtigung aller Sicherheitsmaßnahmen
- g) Warten und Bedienen von allgemein gebräuchlichen Gartenbaumaschinen und -geräten,
- h) Ausführung der Unkrautbekämpfung.
- 5.3. Die theoretische Prüfung kann sich erstrecken auf:

- a) Kenntnisse aus dem Bereich der Pflanzenkunde
- aa) Nadelgehölze,
- ab) immergrüne Pflanzen,
- ac) laubabwerfende Gehölze,
- b) Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften,
- c) Kenntnisse aus dem Bereich der kirchlichen Verwaltung sowie weitere friedhofsspezifische theoretische Kenntnisse.

Die konkrete Festlegung der Prüfungsthemen trifft der Prüfungsausschuß von Fall zu Fall.

6. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in den Prüfungsteilen werden mit den Prädikaten "Bestanden" oder "Nicht bestanden" bewertet.

7. Prüfungsentscheidung

7.1. Über das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling

- a) in einem Prüfungsteil nicht das Prädikat "Bestanden" erreicht,
- b) in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht.
- 7.2. Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1.
- 7.3. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 2.
- 7.4. Der Anstellungsträger der Prüflinge erhälteine Durchschrift zu 7.2. und 7.3..

8. Wiederholung der Prüfung

Der Prüfungsausschuß entscheidet nach der Prüfung, ob ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, die Prüfung wiederholen kann. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig, und zwar frühestens nach einem halben Jahr.

Die vorstehende Ordnung wurde vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs am 3.Dezember 1991 beschlossen.

Sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Qualifizierung von Friedhofsmitarbeitern vom 9. August 1988 (Merkblatt für Kirchgemeinden Nr. 46 vom 31. August 1988) außer Kraft.

Schwerin, den 17. Mai 1994

Der Oberkirchenrat Rausch

Anlage 1

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE MECKLENBURGS

Prüfungszeugnis

Herr/Frau

in ______hat am _____

die verwaltungseigene Prüfung als Gärtner

nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (KABI 1994 S. 83 f.)

bestanden.

Der Prüfungsausschuß

(Vorsitzender)

Anlage 2

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE MECKLENBURGS

- Prüfungsausschuß für die verwaltungseigene Prüfung als Gärtner -

Herrn/Frau

nachrichtlich: (Kirchgemeinde)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sie haben die verwaltungseigene Prüfung als Gärtner, an der Sie am teilnahmen, nicht bestanden.
Nach Nr. 8 der Prüfungsordnung vom 17. Mai 1994 (KABI 1994 S. 83) können Sie die Prüfung einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr, wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorsitzender)

762.00/16-17

Bekanntmachung des Oberkirchenrates über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die verwaltungseigene Prüfung als Friedhofsgärtner

Gemäß Nr. 3 der Ordnung zur verwaltungseigenen Prüfung als Friedhofsgärtner (KABI 1994 S. 83) hat der Oberkirchenrat mit Wirkung zum 1. April 1994 als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt:

zu a) Herrn Rainer Böck, Ludwigslust (Vorsitzender), Herrn Frank Nickel, Graal-Müritz, zu c) Herrn Oberkirchenratsamtmann Matthias Kahnert. Schwerin, den 17. Mai 1994

Der Oberkirchenrat Rausch

762.00/16-19

Weiterbildung von Friedhofsmitarbeitern

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Friedhof der Landeskirche, im Frühjahr 1995 mit einem neuen Weiterbildungslehrgang für Friedhofsmitarbeiter zu beginnen.

Der Lehrgang erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Jahren und schließt mit einer Prüfung nach Maßgabe der Ordnungzurverwaltungseigenen Prüfung als Friedhofsgärtner (KABI 1994 S. 83 f.) ab.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an den monatlich stattfindenden eintägigen theoretischen und praktischen Schulungen sowie an den vom Oberkirchenrat veranstalteten Friedhofsmitarbeitertagungen.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Mitarbeiter nach Leistungen und Fähigkeiten die Voraussetzungen für eine Verwendung als Gärtner und die Einreihung in die entsprechende Lohngruppe der Lohnordnung für kirchliche Arbeiter bzw. in die entsprechende Vergütungsgruppe der Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte erfüllt.

Für die Zulassung zur Weiterbildung muß der Mitarbeiter die Zustimmung der Kirchgemeinde, bei der er angestellt ist, nachweisen

Mit der Zustimmung zur Weiterbildung verpflichtet sich die Kirchgemeinde zur Freistellung des Mitarbeiters unter Fortzahlung der Vergütung sowie zur Übernahme der Fahrtkosten nach den landeskirchlichen Bestimmungen zu den anstehenden Schulungen und Tagungen.

Kirchgemeinden, beidenen Interesse an der Weiterbildung ihrer Friedhofsmitarbeiter besteht, sind gebeten, die betreffenden Mitarbeiter dem Oberkirchenrat unter Angabe des o. g. Aktenzeichens bis zum 31. Oktober 1994 zu benennen.

Schwerin, den 5. Juli 1994

Der Oberkirchenrat Rausch 450.10/1-15

Kammer für Stellenplanung und Strukturfragen

Der Oberkirchenrat hat in die von der Kirchenleitung beschlossene neugegründete Kammer für Stellenplanung und Strukturfragen berufen:

zu b) Herrn Pastor Helmar-Uwe Hofmann, Grünow,

Karl-Christian Lange, Neukirchen (Propst), Willi Stühmeyer, Neu Boddin (Landwirt),

Wilfried Romberg, Ludwigslust (Pastor),

Ludwig Hardt, Rostock-Gehlsdorf (Architekt),

Dagmar Schmidt, Rostock (Kreiskatechetin),

Cornelia Ogilvie, Warlin (Pastorin),

Siebrand Siegert, Schwerin (Baugrundingenieur),

Gudrun Mertins, Damshagen (Katechetin),

Dr. Matthias Kleiminger, Güstrow (Landespastor),

Ernst-Friedrich Roettig, Schwerin (Landessuperintendent),

Heinrich Stühmeyer, Schwerin (Kirchenrat),

Hans-Peter Köhler, Schwerin (Kirchenrat),

Andreas Flade, Schwerin (OKR),

Horst Meyer, Schwerin (Mitarbeiter im Oberkirchenrat für den Bereich Meldewesen).

Schwerin, den 15. April 1994

Der Oberkirchenrat Flade

211.50/39

Glockensachverständiger

Der Oberkirchenrat hat als ehrenamtlichen Glockensachverständigen Herrn Roland Leppin, Grüner Winkel 37, 18273 Güstrow, berufen.

Herr Leppin ist in allen Fragen des Umgangs mit Glocken als Fachberater zuständig. Insbesondere soll vor Neuanschaffung, Reparatur und Veräußerung von Glocken sein Rat eingeholt werden.

Unberührt bleibt hiervon der kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalt.

Der Oberkirchenrat Flade 418.04/124

Jahresprogramm 1995 des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Jahresprogram des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach für 1995 bekannt.

Interessenten für einzelne Studienkurse können sich beim Oberkirchenrat melden. Die Studienkurse gelten als eine Form der Weiterbildung, für die sich jeder Mitarbeiter in Abständen bereitfinden und dienstlich freimachen sollte. Bei der Auswahl eines Studienkurses ist darauf zu achten, daß einige der Kurse nur für einen ganz bestimmten Teilnehmerkreis vorgesehen sind.

Wenn die Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten vorliegt, unterstützt der Oberkirchenrat in der Regel die Teilnahme. Auf Antrag können Beihilfen zu entstehenden Unkosten gewährt werden.

Schwerin, den 29. Juni 1994

Der Oberkirchenrat Flade

Theologisches Studienseminar der VELKD in Pullach:

Programm der Studien-Kurse 1995. Termine, Themen, Schwerpunkte, Adressaten

1. 9.-27. Januar 1995 (167. Kurs)

Auftrag und Praxis der Kirchenleitung in einem Dekanat bzw. einer Superintendentur oder in einer Propstei

Für theologisch umsichtige und praxisnahe Besinnung zu Aufgaben der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene sollen drei Schwerpunkte in Betracht kommen: Einmal geht es um Rechenschaft und Orientierung über anstehende Leitungsaufgaben - wie vor allem der Visitation, aber auch der Pfarrkonferenz und der Diakonie auf Kirchenkreisebene. Weiter sollen Einblikke gewonnen werden in aufschlussreiche Aspekte gegenwärtiger biblisch-theologischer und systematisch-theologischer Forschung. Und nicht zuletzt sollen Anstöße und Hilfen entwickelt werden zu Aufgaben der Personalführung wie zu Aufgaben der Organisation von Arbeitsprozessen und des Managements. Dieser Kurs (in Entsprechung zum bisher jährlichen Angebot für Verantwortliche der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene) soll Kolleginnen und Kollegen, die seit einiger Zeit mit der Leitung eines Dekanats bzw. einer Superintendentur oder einer Propstei begonnen haben oder auf eine solche Aufgabe zugehen, zu praxisnaher Klärung, zu theologischer und geistlicher Orientierung und zum Erfahrungsaustausch dienen.

Teiln.: Theologinnen und Theologen, die vor einiger Zeit mit der Leitung eines Dekanats bzw. einer Superintendentur oder einer Propstei begonnen haben oder darauf zugehen.

6.- 17. Februar 1995 (168. Kurs)
 Das Wort vom Kreuz als Quelle des Mutes, der Hoffnung und Freude?
 Biblisch- sowie systematisch-theologischer und homiletischer Kurs

'Gottes Schwächheit ist stärker als die Menschen' (1. Korinther 1,25): Dies bleibt grundlegend für christliche Orientierung und ist doch immer wieder umstritten. Was macht es aus, daß die 'theologia crucis' nicht nur ein Thema, sondern den Grundzug reformatorischer Theologie darstellt? Damit stellen sich zugleich Fragen geistlicher Verantwortung: Was hilft dazu, das Wort vom Kreuz, etwa in Predigt und Seelsorge, als Grund des Mutes, der Hoffnung und der Freude zu bezeugen? Für gründliche Besinnung, die (angesichts von Konfrontation mit Leiden wie ebenso der verbreiteten Suche nach Ganzheitlichkeit) umsichtige Auseinandersetzung mit diesem Thema ermöglicht und zu aufschlußreichen Entdeckungen führt, sollen sich verschiedene Dimensionen miteinander verbinden: biblisch-theologische und systematisch-theologische Wahrnehmungen; Auseinandersetzung mit gegenwärtigen kulturellen und religiösen Trends, denen gegenüber das Wort vom Kreuz als Ärgernis und Torheit erscheint; Stimmen aus Musik und Kunst sowie aus gegenwärtiger Literatur; Aufgaben der Predigt und der Seelsorge.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer.

27. Februar - 7 März 1995 (169. Kurs)
 Stärker sein müssen, als wir sind?
 Pastoraltheologischer Kurs

Der Eindruck, stärker sein zu müssen, als wir sind, mag durch Erwartungen genährt werden, auf die wir in der Gemeinde stoßen, weiter durch Erwartungen aus der Gesellschaft an die Kirche wie seitens der Kirchenleitung und nicht zuletzt durch eigene Erwartungen an uns selbst. Damit werden im Pfarramt Fragen theologischer und geistlicher Existenz akut. Was konnte im Blick darauf etwa das Bildwort: 'Wir haben diesen Schatz in irdenen Gefässen ...' (2. Kor. 4,7) an Ermutigung eröffnen? Mit der Suchrichtung: 'Stärker sein müssen als wir sind?' sollen situationsbezogene und grundlegende Anstöße enstehen. Die genannte Suchrichtung wird in lebensorientierter Bibelarbeit aufgenommen; führt zur Besinnung auf Aspekte menschlichen und

geistlichen Lebens; gibt Anlaß, verschiedene pastoraltheologische Ansätze zu prüfen; will helfen, in Fragen theologischer und geistlicher Existenz wieder deutlicher Orientierung zu gewinnen. So bietet dieser pastoraltheologische Kurs Zeit und Anhalt zu aufmerksamer Besinnung auf Fragen, die im Pfarramt (manchmal notgedrungen eher beiläufig oder verdeckt als gezielter wahrgenommen) einen existentiell beschäftigen und begleiten.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich ist

4. 27. März - 7. April 1995 (170. Kurs)
In strittigen Fragen theologische Orientierung suchen im Gespräch mit der Theologie Gerhard Ebelings

Je umstrittener der christliche Glaube ist, umso mehr gibt er zu denken. Und desto mehr kommt es darauf an zu entdecken, wie zentral Christliches und elementar Menschliches sich gegenseitig herausfordern und erschließen. Dafür bleibt Suche nach theologischer Orientierung in weitem Horizont unabdingbar im Blick darauf ist man auf Gesprächspartner angewiesen, im Dialog mit denen eigene theologische Wahrnehmungs-, Urteils- und Gesprächsfähigkeit gefordert wird. Solch Gegenüber läßt sich in Veröffentlichungen von Gerhard Ebeling finden, weil hier Theologie mit der Orientierung an der Situation des Menschen vor Gott in Gegensätze des Lebens hinein und dadurch zugleich zum 'Kern der Nuß und Mark des Weizens' führt. Deshalbwird unter thematischen Aspekten an einer gezielten Auswahl von Publikationen Gerhard Ebelings gearbeitet (seminaristisch und mit Zeit zu eigenem Studium sowie mit einführenden und weiterführenden Referaten). Professor Ebeling wird, sofern es ihm dann möglich ist, für einen Vortrag und seminaristische Phasen kommen.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer.

24. April- 12. Mai 1995 (171. Kurs)
 Freude an theologischer Arbeit mit Erwachsenen?
 Anstöße zur Weiterbildung in der eigenen Gemeinde oder Region

Für Pfarrerinnen und Pfarrer kann es theologisch wie menschlich ausgesprochen spannend und belebend werden mit Menschen aus verschiedenen Lebenssituationen und Berufen kontinuierlicher theologisch zu arbeiten. Theologisch qualifizierte und dialogische Bildungsarbeit mit Erwachsenen kann für alle Beteiligten zu unvorhersehbaren Entdeckungen führen und zu überraschenden Wahrnehmungen geistlicher wie theologischer Existenz. Somit dient solch theologische Arbeit mit Erwachsenen der Förderung theologischer wie geistlicher Urteils- und Gesprächsfähigkeit in den Gemeinden - und zugleich eigener theologischer Weiterbildung. Dieser Studienkurs soll Anstöße und Grundlagen dazu geben. In diesem Kurs wird darum einerseits werkstattmäßig gearbeitet, um manches zunächst selbst zu erproben. Weiter wird in Grundfragen eingeführt und es soll um Grundlagen theologischer Didaktik gehen. Nicht zuletzt wird mit einzelnen Modellen und Unterlagen so gearbeitet, daßdamit Wege theologischer Erwachsenenbildung in der eigenen Region oder Gemeinde angebahnt werden.

Teiln.: An theologischer Erwachsenenbildunginteressierte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie daran interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. 22.- 27. Mai 1995 (172. Kurs) Als 'Laien' Kirche leiten. Kurs mit Synodalen

Mitverantwortung von 'Laien' auch in der Kirchenleitung ist für reformatorische Kirchen unverzichtbar. Doch, was unverzichtbar ist, bedarf hier wie oft sachkundiger Klärung, geistlicher Orientierung, praktischer Unterstützung und der Ermutigung, (verborgene) Gaben wahrzunehmen. Was hilft, 'Laie'-Sein nicht primär von dem her zu verstehen, was einem (etwa gegenüber Experten bzw. in der Kirche: gegenüber Theologinnen und Theologen) fehlt, sondern von Gaben und vom Auftrag der Kirche her? Was hilft, in Grundfragen des Kirchenrechts kundig zu werden, in kirchlichen Strukturen sich zurechtzufinden und

dazu beizutragen, daß dadurch einiges geschieht, was für den Weg der Kirche notwendig und dienlich ist? Was hilft, in Beratungen der Synode wie für den Weg der Kirche die befreiende Wahrheit des Evangeliums freimütig zur Wirkung kommen zu lassen? Und nicht zuletzt: was sind Kennzeichen christlicher Kirche und was macht Kirche zur Kirche? Diesen Fragen soll menschlich und deshalb theologisch aufmerksam, strukturell und rechtlich sachkundig und in praktischer Hinsicht klärend und hilfreich nachgegangen werden im Blick auf Aufgaben kirchenleitender Verantwortung von Laien'.

Teiln.: Synodale der Generalsynode und aus Synoden der Gliedkirchen der VELKD sowie 'Laien' in weiteren kirchenleitenden Ämtern.

7. 6.-22. Juni 1995 (173. Kurs)
Kirche in Ost und West:
Mit unterschiedlicher Geschichte vor
gemeinsamen Aufgaben

Mit den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen zwischen 0st und West, in Deutschland vor allem seit Herbst 1989, hat sich zugleich das Verhältnis zwischen den Kirchen in Ost- und West-Deutschland gründlich verändert. Mit der Möglichkeit, nun enger noch als zu Zeiten der Grenze zwischen 0st und West zusammenzuarbeiten, entstehen auch mehr Reibungsflächen und Interessenkonflikte. Dabei verbindet sich das Interesse, einander zu verstehen, mit Irritationen; erweist sich angesichts der Macht des Faktischen die Suche nach dem, was Kirche zur Kirche macht, alsakut; bleiben Kirchen auf den grenzüberschreitenden Horizont der Kirche Jesu Christi angewiesen; und kann in alledem die Auseinandersetzung mit unterschiedlicher Geschichte und mit gegenwärtigen Herausforderungen wie künftigen Aufgaben nicht umgangen werden. In diesem Kurs soll es deshalb um Auseinandersetzung mit wichtigen Dimensionen der Kirchen-und Zeitgeschichte der letzten fünfzig Jahre in Ostund West-Deutschland gehen; um Anstöße zu ekklesiologischer und gemeinde-praktischer Reflexion dessen, was Kirche zur Kirche macht; um Wahrnehmung gegenwärtiger Herausforderungen und Aufgaben des Christseins und der Kirche; und um Versuche freimütiger Verständigung über unterschiedliche und doch gemeinsame Verantwortung.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer wie Verantwortliche der Kirchenleitung auf den Ebenen von Kirchenkreisen, Landeskirchen und der VELKD.

8. 4.- 15. September 1995 (174. Kurs)
Kirchenmusik als Dimension des Gottesdienstes und als kirchlicher Dienst in weiterer Öffentlichkeit

Kirchenmusik läßt für die Polyphonie des Lebens und darin für den 'cantus firmus' geistlichen Lebens hellhörig werden. Mit dieser besonderen Gabe christlicher Gemeinde ist eine Vielfalt von Aufgaben verbunden, die in manche Spannungsfelder hineinführen: Inwelchem Verhältnissteht Kirchenmusik als Grunddimension des Gottesdienstes zu kirchenmusikalischen Konzerten? Wie ist es zu beurteilen, wenn Kirchen als Konzertsäle gefragt sind? Inwiefern trägt Kirchenmusik zur Öffentlichkeit des Gottesdienstes und der Vielfalt seiner Gestaltungsmöglich-

keiten bei? Welche Fragen ergeben sich für die Kirchenmusik mit der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen verschiedener musikalischer Stile und Kulturen? Welchen Dienst kann Kirchenmusik dem Aufbau und der Offenheit christlicher Gemeinde leisten? Solche Fragen sollen in diesem Kurs in exemplarischer wie grundlegender Hinsicht kirchenmusikalisch, theologisch, gemeinde-praktisch zugänglich und bedacht werden.

Teiln.: Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeinden mit besonderer Bedeutung der Kirchenmusik.

9. 25. September - 13. Oktober 1995 (175. Kurs)
Das Johannes-Evangelium als Schwerpunkt der PredigtTexte im Kirchenjahr 1995/96

Für das Kirchenjahr 1995/96 bildet gemäß der V. Perikopenreihe das Johannes-Evangelium den 'roten Faden' der Predigt-Texte. Schon von daher legt sich ein intensiveres Studium des Johannes-Evangeliums nahe. Zudem ist deutlich, daß sich die neutestamentliche Forschung seit einiger Zeit erneut besonders dem Johannes-Evangelium zuwendet. Damit sind manch überraschende Anstöße und aufschlußreiche Entdeckungen zu erwarten. Zudem hat sich das Johannes-Evangelium immer wieder besonderen Interesses zumal auch bei Randgruppen des Christentums erfreut: wie etwa in der anthroposophisch orientierten 'Christengemeinschaft'. Andererseits werden gegenüber den Ich bin' - Worten heutzutage im interreligiösen Dialog Bedenken angemeldet. Welche Herausforderungen zum Gespräch zeichnen sich damit ab? Dieser biblisch-theologische, systematisch-theologische und homiletische Studienkurs soll zu sachintensiver, erfahrungsorientierter und situationsbezogener Auslegung von Texten und Zusammenhängen des Johannes-Evangeliums führen und damit Grundlagen wie Anstöße fur die Predigtaufgabe im kommenden Kirchenjahr bieten.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer.

- 10. 16. 27. 0ktober 1995 (176. Kurs)
 Thema noch offen
 (Kurs in primärer Verantwortung
 durch Studienleiter/in)
- 6. 17. November 1995 (177. Kurs)
 Angesichts von Sterben und Tod
 Sprache der Hoffnung finden?
 Zu Fragen menschlicher und geistlicher Sprachfindung

Sprache zu suchen, zu finden für Hoffnung angesichts von Situationen und Erfahrungen, die der Hoffnung berauben können, bleibt eine grundmenschliche und elementar theologische Aufgabe. Und doch kann im Gespräch mit schwerkranken, sterbenden oder trauernden Menschen bisweilen die Anknüpfungsmöglichkeit für Sprache christlichen Glaubens fast entschwinden. Dabei wirken heutzutage mindestens drei unterschiedliche Einstellungen mit: Zum einen ist es ein auffälliges Kennzeichen religiöser Bestrebungen, daß dabei nach Vorstellungen gesucht wird, die Anhalt geben sollen für Hoffnung über den Tod hinaus. Ebenso aber geht für manche Menschen der religionskritische Verdacht mit, ob Hoffnung über den Tod

hinaus nicht illusionär und also bloße Vertröstung sei. Und nicht zuletzt Theologinnen und Theologen können mit der Ambivalenz zu schaffen haben, ob sie (mit Anklängen an Wendungen Feuerbachs zu sprechen) eher jenseits-vergessene Studenten des Diesseits oder eher diesseits-vergessene Studenten des Jenseits sind. Umso mehr bleibt die Suche nach Hoffnung akut, die nicht trügt, sondern trägt. So sollen in diesem Kurs biblischtheologische Besinnung, Auseinandersetzung mit gegenwärtigen religiösen Trends, systematisch-theologische Reflexion, Suche nach Sprache der Hoffnung

in gegenwärtiger Literatur, seelsorgliche und homiletische Aufgaben helfen, angesichts von Sterben und Tod Sprache der Hoffnung zu finden.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich ist.

Pullach, den 25. März 1994

Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor des Theologischen Studienseminars der VELKD ab September 1994

Strukturveränderungen

Holzendorf, Verwaltung/22

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 wird die Kirchgemeinde Holzendorf mit der Kirchgemeinde Brüel verbunden. Holzendorf wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 21. Juni 1994

Der Oberkirchenrat Flade

Schwerin, Anna-Hospital, Prediger/24

Die Pfarrstelle beim Anna-Hospital in Schwerin wird mit Wirkung vom 31. Juli 1994 aufgehoben.

Schwerin, den 2. Juli 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Stier Landesbischof

Stellenausschreibungen

Anna-Hospital, Prediger/ 25

Mit Aufhebung der Pfarrstelle am Anna-Hospital auf Beschluß der Kirchenleitung zum 31. Juli 1994 wird die Übertragung der Pfarrstelle an Pastor Dr. Jürgen Hebert in Schwerin zurückgenommen.

Schwerin, den 29. Juli 1994

Andreas Flade Oberkirchenrat

Rechlin, Prediger/134

Die Pfarrstelle in Rechlin wirdzur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datumder Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1994 bestimmt worden (Besetzung ist bereits vorgesehen).

Schwerin, den 25. April 1994 Stier Landesbischof

Pritzier, Prediger/290

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Pritzier wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juni 1994 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, PF 011003, 19010 Schwerin zu richten.

Schwerin, den 17. Mai 1994 Stier Landesbischof

Parchim St. Georgen II, Prediger/316

Die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde St. Georgen, Parchim wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1994 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, PF 011003, 19010 Schwerin zu richten.

Schwerin, den 14. Juni 1994 Stier Landesbischof

Teterow I, Prediger/894

Die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Teterowwird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1994 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, PF 011003, 19010 Schwerin zu richten.

Schwerin, den 15. Juni 1994 Stier Landesbischof

Lichtenhagen, Prediger/179

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lichtenhagen wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kir-

chengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen inder Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mekklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1994 bestimmt worden (Besetzung ist bereits vorgesehen).

Schwerin, den 15. Juni 1994 Stier Landesbischof

Parchim St. Marien, Prediger/282

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Marien, Parchim, wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1994 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, PF 011003, 19010 Schwerin zu richten.

Schwerin, den 15. Juni 1994 Stier Landesbischof

Wismar St. Marien/St. Georgen, Prediger/37

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St.Marien/St.Georgen, Wismar, wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1994

bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, PF 011003, 19010 Schwerin zu richten.

Schwerin, den 13. Juli 1994 Stier Landesbischof

Personalien

145.11/18

Dr. Menno Aden aus Essen ist mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach Wahl durch die Landessynode zum Präsidenten des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mekklenburgs gewählt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1994 Stier Landesbischof

Roswitha NikorowitschPA/1

Roswitha Nikorowitsch, Schwerin, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1994 durch die Kirchenleitung zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes berufen worden.

Schwerin, den 1. Juli 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Stier Landesbischof Sebastian Sohn, PA/21

Herr Oberkirchenratsassessor Sebastian Sohn wurde mit Wirkung vom 1. August 1994 zum Kirchenrat ernannt.

Schwerin, den 21. Juni 1994 Dr. Schwerin Oberkirchenrat

414-03/47

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 7. Juli 1994 bestanden:

die Vikare:

Michael Fricke

aus Neustrelitz,

Dr. Mitchell Grell Jörg Heinrich

aus Boizenburg (Elbe),

Thomas Kretschmann aus Recknitz, Albrecht Lotz

aus Goldberg, aus Sildemow,

Volker Mischok Armin Schmersow

aus Güstrow, aus Beidendorf,

die Vikarinnen:Sabine Handrick

aus Satow,

Anke Kieseler

aus Warnemünde.

Schwerin, den 8. Juli 1994

Stier

Landesbischof

133.08/6

Im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat ist Pastor Harloff zum stellvertretenden Landessuperintendenten des Kirchenkreises Wismar mit sofortiger Wirkung bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1994

Sier

Landesbischof

123.10/4

Propst Dr. Ulrich Müller in Satowist mit Wirkung vom 15. April 1994 erneut zum Propst der Propstei Krakow bestellt worden.

Schwerin, den 29. April 1994

Stier

Landesbischof

123.10/5

Pastor Christoph Helwig in Güstrow ist mit Wirkung vom 1. September 1994 zum Propst der Propstei Güstrow bestellt werden.

Schwerin, den 12. Juli 1994.

Stier

Landesbischof

Ballwitz, Prediger /316-2

Pastor Christoph Rudolph, Gefrees, ist zum 1. Juli 1994 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ballwitz beauftragt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1994

Landesbischof

Dr. Jürgen Hebert, PA/48

Pastor Dr. Jürgen Hebert in Schwerin wurde zunächst für ein Jahr mit pfarramtlichen Diensten in der Versöhnungsgemeinde in Schwerin-Lankow beauftragt.

Schwerin, den 29. Juli 1994

Andreas Flade

Oberkirchenrat

Lichtenhagen-Dorf, Prediger/181

Der Pastorin Anke Kieseler in Warnemunde ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lichtenhagen-Dorf zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 28. Juli 1994

Stier

Landesbischof

Benthen, Prediger/188

Dem Pastor Dr. Mitchell Grell in Boizenburg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Benthen zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1994

Stier

Landesbischof

Laage, Prediger/165

Dem Pastor Thomas Kretschmann in Recknitz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Laage zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1994

Stier

Landesbischof

Schwichtenberg, Prediger/202

Dem Pastor Jörg Heinrich in Goldberg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwichtenberg zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1994

Stier

Landesbischof

Malchin II, Prediger/371

Dem Pastor Volker Mischok in Güstrow ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Malchin zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 26. Juli 1994

Stier

Landesbischof

Breesen, Prediger/219

Dem Pastor Gottfried Zobel in Erfurt ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Breesen zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 1. September 1994

Stier

Landesbischof

1119-20/1

Dem Pastor Karsten Schur in Klueß ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Tarnow zum 1. September 1993 übertragen worden.

Schwerin, den 21. Juli 1994 Stier Landesbischof

Rostock-Evershagen I, Prediger/30-3

Dem Pastor Matthias Wilpert in Wredenhagen ist die freigewordene Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Rostock-Evershagen zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 20. Juli 1994 Stier Landesbischof

Rechlin, Prediger/136

Dem Pastor Armin Schmersow in Beidendorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rechlin zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 1. August 1994 Stier Landesbischof

Rostock-Schmarl, Prediger/9

Der Pastorin Sabine Handrick in Satow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock-Schmarl zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 2. August 1994 Stier Landesbischof

G.Nr. 1210-20/1

Dem Pastor Dr. Ulrich Palmer in Dobbertin ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hohen Sprenz zum 1. September 1994 übertragen worden.

Schwerin, den 21. Juli 1994 Stier Landesbischof

Peter Bendin, PA/76-1

Pastor Peter Bendin, Guben, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1994 gemäß § 83 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 97 bis 101 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABI 1994 S. 46 ff.) in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung "Pastor im Wartestand".

Schwerin, den 22. April 1994 Der Oberkirchenrat Dr. Schwerin

Gertraud Klemmer-Zielke, PA/34

Pastorin Gertraud Klemmer-Zielke, Alt Bukow, wird mit Wir-

kung vom 16. Juli 1994 gemäß § 54 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 97 - 101 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABI 1994 S. 46 ff.) in den Wartestand versetzt. Sie führt die Dienstbezeichnung "Pastorin im Wartestand".

Schwerin, den 1. Juli 1994 Der Oberkirchenrat Dr. Aden

Elisabeth Krummacher, PA/6-6

Pastorin Elisabeth Krummacher, Rostock-Lichtenhagen Dorf, wird gemäß § 92 des Pfarrergesetzes (KABI 1994 S. 46 ff.) aus familiären Gründen unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge mit Wirkung vom 16. Juni 1994 bis zum 31. August 1994 beurlaubt. Gemäß § 95 des Pfarrergesetzes wird sie ihr Dienstverhältnis mit Wirkung vom 1. September 1994 als Pastorin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens fortsetzen

Schwerin, den 15. Mai 1994 Stier Landesbischof

Rudolf Schwer, PA/38

Pastor Rudolf Schwer, Hinrichshagen, wird auf seinen Antrag gemäß §§ 110 - 112 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABI 1994 S. 46 ff.) aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um einen Dienst in der Pommerschen Evangelischen Kirche fortzusetzen.

Schwerin, den 1. Juli 1994 Stier Landesbischof

Günther Goetze, PA/7

Pastor Ernst Günther Goetze, Schwaan, tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in den Ruhestand.

Schwerin, den 16. Mai 1994 Der Oberkirchenrat Dr. Schwerin

Traugott Maercker, PA/42-3

Propst Traugott Maercker, Wismar, wird auf seinen Antrag gemäß § 103 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABI 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Juni 1994 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 16. Mai 1994 Stier Landesbischof

Bernhard Raudszus, PA/13

In den Ruhestand tritt Pastor Bernhard Raudszus, Rostock, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzesder Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

lands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABI 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Juni 1994.

Schwerin, den 17. Mai 1994 Stier Landesbischof

Joachim Lankow, PA/48

In den Ruhestand tritt der Pastor Joachim Lankow, Malchin, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABI 1994 S. 46) mit Wirkung vom 1. September 1994.

Schwerin, den 11. Juli 1994 Landesbischof

Der Herr ist mir erschienen von ferne: Ich habe dich je und je geliebt, darum habe ich dich zu mir gezogen aus lauter Güte.

Jeremia 31, 3

Hans-Martin Ehlers, PA/68

Heimgerufen wurde am 9. Mai 1994 Propst i. R. Hans-Martin Ehlers in Bad Doberan im Alter von 87 Jahren. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand hat er im Münster von Bad Doberan seinen Dienst mit besonderer Hingabe versehen.

Schwerin, den 16. Mai 1994 Stier Landesbischof

Herbert Halpick, PA./13

Heimgerufen wurde am 10. Juni 1994 Pastor i. R. Herbert Halpick aus Waren (Müritz) im Alter von 83 Jahren. Von 1973 bis 1979 arbeitete er in den Kirchgemeinden Rambow und Schwinkendorf.

Schwerin, den 16. Juni 1994 Stier Landesbischof

Johannes Schmidt, PA/86

Heimgerufen wurde am 4. April 1994 Pastor i. R. Johannes Schmidt in Dahlen im Alter von 85 Jahren.

Schwerin, den 29. April 1994 Stier Landesbischof

Harald Weinrebe, PA/66

Heimgerufen wurde am 25. Mai 1994 Pastor i. R. Harald Weinrebe aus Wesenberg im Alter von 68 Jahren.

Schwerin, den 27. Mai 1994 Landesbischof

Hans-Jürgen Behm, PA

Heimgerufen wurde am 2. Juni 1994 Oberkirchenrat i. R. Hans-Jürgen Behm aus Lemgo im Alter von 80 Jahren. Bevorer 1952 zum Oberkirchenrat nach Berlin berufen wurde, war er in den Jahren von 1946 bis 1952 als Pastor in der St. Nikolaigemeinde in Rostock tätig.

Schwerin, den 14. Juni 1994 Stier Landesbischof

Rudolf Manns, PA/3

Heimgerufen wurde am 8. August 1994 der Friedhofsmitarbeiter Herr Rudolf Manns aus Güstrow im Alter von 54 Jahren.

Schwerin, den 10. August 1994 Rausch Oberkirchenrat

762.00/16-18

Bekanntgabe des Ergebnisses der verwaltungseigenen Prüfung als Friedhofsgärtner

Die verwaltungseigene Prüfung als Friedhofsgärntner haben nach Maßgabe der dafür geltenden Ordnung (KABI 1994 S. 83 f.) am 7. April 1994 in Ludwigslust vor dem vom Oberkirchenrat benannten Prüfungsausschuß (KABI 1994 S.83) bestanden:

Herr Harald Block, Lübtheen,

Herr Reinhard Buß, Lübz,

Herr Peter Feldberg, Gadebusch,

Herr Benno Freitag, Grabow,

Herr Klaus-Dieter Laasch, Stavenhagen,

Herr Martin Laschewski, Plau,

Herr Ernst-Otto Kruse, Wittenburg.

Schwerin, den 17. Mai 1994 Der Oberkirchenrat Rausch

801.03/274

Bekanntmachung

Öffnungszeiten der Landeskirchenkasse

Durch den bisherigen ungeregelten Besucherverkehr in der Landeskirchenkasse müssen die Mitarbeiter immer wieder ihre Arbeiten unterbrechen. Dadurch ist ein ungestörtes und kontinuierliches Arbeiten am PC, welches Voraussetzung für korrekte Gehaltsabrechnungen ist, nicht gewährleistet.

Darum werden vom 1. September 1994 für Besucher der Landeskirchenkasse folgende Öffnungszeiten eingeführt:

Dienstag

9.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch

9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstags 9.00 - 16.00 Uhr

In den übrigen Zeiten ist die Landeskirchenkasse für Besucher geschlossen. In Einzelfällen können außerhalb dieser Öffnungszeiten Termine vereinbart werden.

Schwerin, den 3. August 1994 Der Oberkirchenrat Dr. Aden